



Der Präsident des Kammergerichts



Leitlinie
Informationssicherheit der ordentlichen
Gerichtsbarkeit des Landes Berlin

Dokumenteneigenschaften

Verantwortung	Informationssicherheitsbeauftragte/r
Dokumentenstatus	freigegeben
Klassifizierung	Ohne
Gültigkeitszeit	unbegrenzt
Überarbeitungsintervall	jährlich
Nächste Überarbeitung	04/2024
Dateiname	Informationssicherheitsleitlinie

Historie der Dokumentversion

Version	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
1.7	16. Juni 2022	Dr. Olaf Kroll-Peters, ISB	Inkraftsetzung
1.8	13. März 2023	Heiko Hanske, Reiner Oesterreich, Stabstelle IT-Sicherheit	Überarbeitung und Aktualisierung
1.9	März 2023	Heiko Hanske, Reiner Oesterreich, Stabstelle IT-Sicherheit	Finaler Entwurf zur Vorlage
1.10	3. April 2023	Dr. Bernd Pickel, PräsKG	Ergänzungen
1.11	5. April 2023	Mandy Engling, Referat Verwaltung	Einarbeitung handschriftlicher Ergänzungen des PräsKG sowie gendergerechte Anpassungen

1 Vorbemerkung

1.1 Einleitung

Das Kammergericht Berlin hat ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) etabliert, das dem IT-Grundschutz-Kompendium als grundlegende Veröffentlichung zum IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) folgt. Zentraler Bestandteil eines ISMS ist u.a. die Leitlinie zur Informationssicherheit.

Das vorliegende Dokument ist die Leitlinie zur Informationssicherheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin.

1.2 Geltungsbereich

Diese Leitlinie ist zugleich Rahmenrichtlinie für den gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Berlin. Sie bildet gleichzeitig die Grundlage für weitere behördenspezifische Regelungen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Konkretisierungen für die zugehörigen Gerichte bleiben den jeweiligen Behördenleitungen, unter Vorabklärung und Abstimmung der Verantwortlichkeiten mit dem Präsidenten des Kammergerichts sowie unter Beachtung der übergreifenden Informationssicherheitsarchitektur, vorbehalten.

Jede/r Beschäftigte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, sich im Sinne der Leitlinie zur Informationssicherheit im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeiten und Tätigkeiten zu verhalten.

1.3 Ansprechpartner

Ansprechpartner/in zu allen Fragen dieser Leitlinie ist die/der Informationssicherheitsbeauftragte der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin.

1.4 Verantwortlichkeiten

Der Präsident des Kammergerichts gibt diese Leitlinie frei.

2 Stellenwert der Informationstechnologie und Informationssicherheit

Für die Akzeptanz von Entscheidungen und für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat sind sichere Abläufe und Geschäftsprozesse in den Gerichten von großer Bedeutung. Die (elektronische) Informationsverarbeitung spielt im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Aufgabenerfüllung dabei eine Schlüsselrolle. Alle wesentlichen strategischen und operativen Funktionen und Aufgaben werden durch Informationstechnik (IT) maßgeblich unterstützt.

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Anwendungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit können ebenso gravierende Auswirkungen nach sich ziehen wie Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Integrität und Vertraulichkeit der verarbeiteten bzw. benutzten Informationen. Der Schutz von internen Informationen vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung ist von existenzieller Bedeutung.

Die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Informationen, Anwendungen und IT-Systeme werden nicht nur durch externe Angriffe oder Ausnutzung von Schwachstellen bedroht, sondern können auch durch Eingriffe von Mitarbeitenden gefährdet werden.

Ziel muss es daher sein, in allen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig davon, ob die ordentliche Gerichtsbarkeit im Land Berlin Systeme selbst betreibt oder durch (Landes-) Dienstleister betreiben lässt.

2.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Die Maßnahmen für Informationssicherheit sollen dazu beitragen, dass die für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Land Berlin relevanten Gesetze, Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden. Als wichtigste zu beachtende Rahmenbedingungen gelten dabei:

- Die Standards des BSI einschließlich dem IT-Grundschutz-Kompendium in seiner aktuellen Fassung
- Die Berücksichtigung der Leitlinie Informationssicherheit gem. IKT-Steuerung des Landes Berlin
- Gesetz über die Justiz im Land Berlin

2.2 Funktionale Aufgabenerledigung

Die Informationstechnik muss so betrieben werden, dass Geschäftsinformationen hinreichend schnell verfügbar sind. Ausfälle, die eine Aufgabenerledigung innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit maßgeblich beeinträchtigen, sind nicht tolerierbar.

2.3 Vermeidung materieller Schäden

Unmittelbare oder mittelbare finanzielle Schäden können durch den Verlust der Vertraulichkeit schutzbedürftiger Daten, die Veränderung von Daten oder den Ausfall einer IT-Anwendung oder eines Systems entstehen. Die Informationssicherheit wirkt solchen Schäden entgegen.

2.4 Wahrung von Persönlichkeitsrechten

Die Vertraulichkeit und Integrität der Informationen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind zu schützen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen.

2.5 Vermeidung von Ansehensverlust

Eine negative Außenwirkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit muss verhindert werden. Die Informationssicherheit vermeidet damit einen erheblichen Ansehensverlust.

2.6 Kontinuierliche Verbesserung

Das Kammergericht strebt die kontinuierliche Verbesserung seiner Prozesse rund um die Informationssicherheit mit Hilfe eines gezielten und systematischen

Informationssicherheitsmanagements für eine moderne und effiziente Arbeit in den Gerichten an.

3 Organisation des Informationssicherheitsmanagements in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Berlin

3.1 Der Präsident des Kammergerichts

Der Präsident des Kammergerichts hat die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Informationssicherheit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und steuert den behördenübergreifenden Informationssicherheitsprozess innerhalb des Geschäftsbereichs. Der Präsident des Kammergerichts hat weiter die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit innerhalb des Kammergerichts inne und steuert den gerichtswissenschaftlichen Informationssicherheitsprozess.

3.2 Präsidentin oder Präsident des Landgerichts und der Amtsgerichte

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Landgerichtes Berlin und der Berliner Amtsgerichte haben die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit in ihrem jeweiligen Gericht. Sie steuern den gerichtswissenschaftlichen Informationssicherheitsprozess eigenverantwortlich. Der Präsident des Kammergerichts unterstützt und leitet sie dabei.

3.3 Die / der Informationssicherheitsbeauftragte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die/der Informationssicherheitsbeauftragte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist für die Koordination des Betriebs des ISMS verantwortlich und erstattet dem Präsidenten des Kammergerichtes regelmäßig Bericht. Sie/Er ist des Weiteren für die Koordination bzw. Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Informationssicherheit für Mitarbeitende verantwortlich. Die/der Informationssicherheitsbeauftragte berät den Präsidenten des Kammergerichtes in Fragen der Informationssicherheit und arbeitet mit der Stabsstelle IT-Sicherheit im Dezernat X zusammen. Sie/Er beobachtet laufend die technischen und organisatorischen Fortentwicklungen im Bereich der Informationssicherheit und schlägt in Abstimmung mit der Stabsstelle IT-Sicherheit im Dezernat X die notwendigen Maßnahmen vor. Des Weiteren ist sie/er frühzeitig in alle relevanten Projekte einzubinden, um schon in der Planungsphase alle sicherheitsrelevanten Aspekte berücksichtigen zu können. Die/der Informationssicherheitsbeauftragte der ordentlichen Gerichtsbarkeit koordiniert die Informationssicherheitsorganisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin.

3.4 Leiter/in der Stabsstelle IT-Sicherheit im Dezernat X

Der/die Leiter/in der Stabsstelle IT-Sicherheit im Dezernat X ist gegenüber der/dem Informationssicherheitsbeauftragten der ordentlichen Gerichtsbarkeit verantwortlich für die Umsetzung der Informationssicherheitsvorgaben. Sie/Er ist zugleich Stellvertreter/in der/des Informationssicherheitsbeauftragten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und von diesem in alle Entscheidungsprozesse einzubinden. Der/die Leiter/in der Stabsstelle IT-Sicherheit im Dezernat X steuert die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

innerhalb der IT der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Einführung neuer Anwendungen, Verfahren, Prozesse und Infrastrukturkomponenten bedarf einer IT-Sicherheitsprüfung durch die Stabstelle IT-Sicherheit im Dezernat X. Die Stabstelle IT-Sicherheit im Dezernat X koordiniert die Schulungsbedarfe für den Bereich des Dezernats X unter Informationssicherheitsgesichtspunkten.

3.5 Leitung Dezernat X

Innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die IT durch das Dezernat X der Verwaltung des Präsidenten des Kammergerichts verantwortet. Der Betrieb von IT-Systemen wird in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Basis des BSI-Grundschutzes durchgeführt und umgesetzt. Sofern das Dezernat X verfahrensunabhängige IT-Infrastruktur für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Land Berlin zur Verfügung stellt, obliegt dem Dezernat X die (Umsetzungs-) Verantwortung hinsichtlich der IT-Sicherheit für die entsprechenden Komponenten. Die IT-Leitung bindet hierzu bei allen IT-sicherheitsrelevanten Themen den Stab IT-Sicherheit im Dezernat X ein.

3.6 Fachverfahrensverantwortliche

Die Fachverfahrensverantwortlichen verantworten die Umsetzung der IT-sicherheitsrelevanten Vorgaben in den jeweiligen Fachverfahren.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Erfolgskontrolle

Das dezentrale ISMS ist regelmäßig auf seine Aktualität und Wirksamkeit zu prüfen. Dabei sind die Maßnahmen auch daraufhin zu untersuchen, ob sie den betroffenen Beschäftigten bekannt, umsetzbar, in den Betriebsablauf integrierbar und wirksam sind.

Die/der Informationssicherheitsbeauftragte der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstellt für die Behördenleitung mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Informationssicherheit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er wird dabei von der Leiterin bzw. dem Leiter der Stabstelle IT-Sicherheit im Dezernat X und den Informationssicherheitsbeauftragten der Gerichte unterstützt.

4.2 Verstöße und Folgen, Vorgehen bei andauernden Zuwiderhandlungen

Beabsichtigte oder grob fahrlässige Handlungen, die Informationssicherheitsvorgaben verletzen, können finanzielle Verluste bedeuten, Mitarbeitende oder Personen im Verantwortungsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit schädigen oder den Ruf der ordentlichen Gerichtsbarkeit gefährden. Bewusste Verstöße gegen verpflichtende Informationssicherheitsregeln können zu arbeitsrechtlichen und unter Umständen auch strafrechtlichen Konsequenzen und zu Regressforderungen führen.

4.3 Revision

Im Rahmen des Informationssicherheitsprozesses wird diese Leitlinie zur Informationssicherheit regelmäßig (bei wesentlichen Änderungen von in der Leitlinie

benannten Referenzdokumenten und mindestens alle zwei Jahre) auf ihre Aktualität hin überprüft und ggfs. aktualisiert.

4.4 Inkraftsetzung

Diese Leitlinie zur Informationssicherheit tritt am 01.05.2023 in Kraft.